

Allgemeine Geschäftsbedingungen der RED Medical Systems GmbH (nachfolgend RED genannt) (Stand 18.9.2024)

§ 1 Geltungsbereich

Die Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien. Sie gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer gemäß § 14 BGB ist.

Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die Geschäftsbedingungen in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen beziehungsweise in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung.

§ 2 Angebot, technische Änderung, Eigentums- und Urheberrechte

1. Alle Angebote von RED sind freibleibend. Ist die Bestellung eines Kunden als Antrag nach § 145 BGB zu qualifizieren, kann RED diesen Antrag innerhalb von zwei Wochen nach Zugang annehmen. In diesem Fall wird der Vertragsschluss für RED mit der Übersendung der Annahme in Textform bindend.

2. Technische und betriebliche Angaben über Gewicht, Abmessung, sonstige Leistungs- und Verbrauchsdaten in Prospekten, Zeichnungen und Veröffentlichungen von RED stellen ausdrücklich keine Garantie im Sinne von § 443 BGB dar.

3. RED behält sich vor, im Interesse des Kunden Konstruktions- und Zusammensetzungsänderungen vor Auslieferung der Ware bzw. der VPN-Leistungen jederzeit vornehmen zu können. Über etwaige Änderungen wird RED den Kunden informieren.

4. Kostenvoranschläge, technische Spezifizierungen, Zeichnungen, Pläne und als vertraulich gekennzeichnete schriftliche Unterlagen bleiben im Eigentum von RED. RED behält sich insoweit auch sämtliche Urheberrechte und sonstige Rechte vor. Eine Weitergabe von derartigen Unterlagen an Dritte bedarf der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von RED.

5. Sind mehrere Personen vertragsbeteiligt, so bevollmächtigen sich diese gegenseitig in allen den Vertrag betreffenden Angelegenheiten, Willenserklärungen von RED entgegenzunehmen. Die Leistung kann durch RED gegenüber jedem der Kunden mit Wirkung für und gegen alle übrigen Kunden erfolgen.

§ 3 Eigentumsvorbehalt

RED behält sich das Eigentum am Kaufgegenstand bis zur vollständigen Begleichung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor.

§ 4 Preise / Zahlung

1. Alle Angebote und Preise sind – wenn nicht anders angegeben – exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

2. Die Preise für die vertraglich beauftragten Leistungen richten sich nach unseren Preislisten für Heilberufe und für Unternehmen in der zum Zeitpunkt der Übermittlung unseres Angebotes an den Kunden geltenden Fassung. Die für das jeweilige Angebot relevanten Preise werden außerdem in dem Vertragsangebot von RED konkret aufgeführt. RED wird jede Änderung der insoweit vereinbarten Preise dem Kunden spätestens 3 Monate vor Quartalsablauf in Textform übermitteln. Der Kunde kann den Vertrag mit RED in einem solchen Fall mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Quartalsende kündigen. Unterbleibt eine solche Kündigung, läuft der Vertrag mit der ursprünglich geltenden Laufzeit fort, ab dem Folgequartal unter Geltung der mitgeteilten Preisänderungen.

3. Sofern Leistungen über die bestehenden Verträge hinaus beauftragt werden, werden diese – Arbeitsstunden, Reisezeiten sowie sonstige Leistungen einschließlich Reise- und Aufenthaltskosten – nach Aufwand gemäß der jeweils aktuellen Preislisten für [Heilberufe](#) und [Unternehmen](#) in Rechnung gestellt. Sofern nicht anders angegeben, beziehen sich Tagessätze auf eine Arbeitsleistung von acht (8) Stunden pro Tag in der Zeit zwischen 08:00 und

18:00 Uhr (MEZ / MESZ). Mehr- oder Minderstunden werden entsprechend anteilig berechnet.

4. Rechnungen sind sofort fällig und werden ausschließlich digital übermittelt und ausschließlich mittels SEPA-Firmenlastschriftverfahren beglichen. Sollte die Lastschrift aus Gründen fehlschlagen, die nicht von RED zu vertreten sind, gerät der Kunde unmittelbar in Zahlungsverzug.

5. Der Einzug der jeweiligen Lastschrift kann drei Tage nach Rechnungsstellung erfolgen. Bei Zusendung einer Rechnung gilt diese gleichzeitig als Pre-Notification.

6. Rechte des Kunden zur Aufrechnung sowie ein Zurückbehaltungsrecht der Zahlung bestehen nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Rückforderungsrechte gem. § 812 BGB des Kunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

7. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden kann nur ausgeübt werden, wenn der Gegenanspruch des Kunden auf demselben Rechtsverhältnis beruht, sowie unter den weiteren Voraussetzungen des vorherigen § 4.6.

§ 5 Rechteeinräumung bei Cloud-Diensten

1. RED ist alleiniger und ausschließlicher Inhaber sämtlicher Rechte an bereitgestellten Cloud-Diensten.

2. RED räumt dem Kunden ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares, zeitlich auf die Vertragslaufzeit und örtlich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränktes Recht ein, den Cloud-Dienst bestimmungsgemäß zu nutzen.

3. Der Quellcode zu Cloud-Diensten wird dem Kunden nicht zugänglich gemacht und der Kunde verpflichtet sich, Reverse Engineering, Disassemblierung, Dekompilierung, Übersetzung, Vervielfältigungen oder unzulässige Offenlegungen weder selbst vorzunehmen, noch zu veranlassen oder zu ermöglichen, soweit dies nicht nach anwendbarem zwingendem Recht zulässig ist.

4. Der Kunde ist zur Einräumung von Nutzungsrechten an Cloud-Diensten, dem Benutzerhandbuch und an sonstigen mitgelieferten Begleitmaterialien an Dritten nicht befugt. Ausgenommen hiervon ist die Überlassung der Nutzung des Cloud-Dienstes an solche Dritte, denen kein selbständiges Gebrauchsrecht eingeräumt wird und die hinsichtlich der Nutzung des Cloud-Dienstes den Weisungen des Kunden unterliegen.

§ 6 Garantie

1. RED sichert für mechanische und elektrische Bauteile der Produkte nach Maßgabe der hier beschriebenen Bedingungen eine Garantie von zwei Jahren zu, gerechnet ab dem Gefahrenübergang an den Kunden.

2. Andere als die vorgenannten Garantieleistungen werden nicht gewährt. Die Garantie berechtigt zu kostenlosen Inspektionen. Die Inspektion beinhaltet eine technische Überprüfung im Hinblick auf einwandfreie Funktionsweise.

3. Auf dem Garantieweg nicht behoben werden Schäden am Gerät, die verursacht worden sind durch:

a. Unsachgemäße Benutzung oder Fehlgebrauch des Gerätes für einen anderen als seinen normalen Zweck unter Nichtbeachtung der Bedienungs- und Wartungsanleitung.

b. Den Anschluss oder den Gebrauch des Gerätes in einer Weise, die den geltenden technischen oder sicherheitstechnischen Anforderungen in dem Land, in dem das Gerät gebraucht wird, nicht entspricht.

c. Höhere Gewalt oder andere von RED nicht zu vertretene Ursachen.

d. Produkte, deren Seriennummern und /oder Materialnummernschild entfernt, zerrissen oder verunstaltet wurden.

e. Die Garantieberechtigung erlischt, wenn das Gerät durch eine nicht autorisierte Werkstatt oder den Kunden selbst repariert bzw. geöffnet wurde.

4. Sofern kein Garantiefall vorliegt, wird RED Austauschgeräte zu einem Pauschalpreis, der maximal dem Neupreis zzgl. der Versandkosten entspricht, zur Verfügung stellen.

§ 7 Mitwirkungspflichten

1. Die Parteien stimmen überein, dass eine erfolgreiche Durchführung des Vertrages entscheidend von der Mitwirkung des Kunden abhängt und deshalb eine rechtzeitige und umfassende Erfüllung von Mitwirkungsleistungen für den Erfolg der Leistungen der RED unbedingt erforderlich ist.

2. Der Kunde erbringt deshalb insbesondere folgende Mitwirkungsleistungen:

Allgemein:

a. Der Kunde fördert die erfolgreiche Durchführung dieses Vertrages innerhalb seines Verantwortungsbereiches. Der Kunde unterstützt dazu RED insbesondere bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen im erforderlichen Umfang.

b. Soweit Umstände für den Kunden absehbar sind, die die erfolgreiche Durchführung des Vertrages negativ beeinflussen, wird der Kunde RED darüber unverzüglich in Textform informieren.

c. Der Kunde stellt RED die für die Leistungserbringung nachweislich erforderlichen Informationen zur Verfügung und gewährt RED insbesondere Zugang zu den hierfür relevanten Daten, Dateien, Dokumenten und sonstigen Materialien. Darunter fallen auch Informationen über Schnittstellen zu Systemen, die vom Kunden oder Dritten betrieben werden und Informationen über geplante Aktionen, die Auswirkungen auf die Qualität der von RED zu erbringenden Leistungen mit sich bringen oder bringen können (z. B. Aktion, die zu einer erhöhten Systemauslastung führt).

RED connect Videosprechstunde:

Der Kunde verpflichtet sich,

d. vor der Nutzung der RED connect Videosprechstunde die Einwilligung des Patienten bzw. Teilnehmers einzuholen.

e. im Hinblick auf die Sicherheit der Verarbeitung der Daten in seinen Räumlichkeiten und IT-Systemen zu gewährleisten, dass die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen eingehalten werden.

Sonstige Mitwirkungspflichten:

f. Die vorstehende Aufzählung ist nicht abschließend, weitere Mitwirkungsleistungen von Kunden können insbesondere den Besonderen Vertragsbedingungen und sonstigen Absprachen der Parteien (z. B. Protokollen) entnommen werden.

g. Der Kunde erfüllt seine Mitwirkungsleistungen rechtzeitig, fachkundig, umfassend und gegenüber RED kostenfrei. Bei den Mitwirkungsleistungen handelt es sich um eine Hauptleistungspflicht des Kunden.

h. Der Kunde wird die Mitwirkungsleistungen entsprechend der zeitlichen Festlegungen erbringen. Soweit die Parteien keinen konkreten Termin vereinbart haben, erbringt der Kunde die Mitwirkungsleistungen so rechtzeitig, dass die Durchführung des Vertrages und die von RED einzuhaltenden Termine nicht gefährdet sind. Der Kunde wird die vereinbarte Mitwirkungsleistung zudem auch dann erbringen, wenn RED die Mitwirkungsleistung in Textform mit einer angemessenen Vorlauffrist einfordert. Der Kunde wird eigenständig dafür sorgen und dies entsprechend überwachen, dass Termine hinsichtlich der Erbringung von Mitwirkungsleistungen eingehalten werden. Der Kunde wird RED frühzeitig in Textform darüber unterrichten, wenn und soweit der Kunde seine Mitwirkungsleistungen nicht rechtzeitig erbringen kann. Diese Mitteilung enthebt den Kunden nicht von der Pflicht zur Erbringung der Mitwirkungsleistungen im Rahmen der ursprünglich erforderlichen Termine.

3. Wenn der Kunde vereinbarte Mitwirkungsleistungen unterlässt und/oder nicht fristgerecht erbringt, führt dies nicht zum Verzug seitens der RED. RED ist weiterhin berechtigt, die entstandenen Warte-/Ausfallzeiten sowie sonstige Mehraufwände, welche durch die Unterlassung der Mitwirkungspflicht verursacht wurden, nach Aufwand in Rechnung zu stellen. Die Mehraufwände sind durch RED schriftlich nachzuweisen. Die Parteien werden zudem in gegenseitiger Absprache über den Umgang mit der betreffenden Situation entscheiden, insbesondere Termine anpassen und dies hinsichtlich der Vergütung entsprechend berücksichtigen. Davon unberührt

bleiben die gesetzlichen Rechte von RED, insbesondere folgende Möglichkeiten: Eine Entschädigung nach § 642 BGB (Mitwirkung des Bestellers) zu verlangen, eine Kündigung nach § 643 BGB (Kündigung bei unterlassener Mitwirkung) auszusprechen, den Vertrag entsprechend der Voraussetzungen für eine außerordentliche Kündigung zu kündigen und/oder Schadensersatz geltend zu machen.

§ 8 Nichterfüllung, höhere Gewalt

Soweit und solange die von einem Vertragspartner geschuldeten Leistungen in Folge höherer Gewalt nicht oder nicht fristgerecht erbracht werden können, setzen die Parteien für den Zeitraum der Behinderung ihre Leistungspflichten aus. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Krieg, Naturkatastrophen, Verzögerungen oder Ausfall der Belieferung durch Lieferanten, sofern dies durch ein Ereignis der höheren Gewalt verursacht wurde, behördliche oder gerichtliche Verfügungen, Angriffe und Attacken aus dem Internet sowie von Nutzern der Anwendung selbst (z. B. Viren, Würmer, DOS-Attacken, trojanische Pferde), die RED auch mit der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht hätte abwenden können. Schadensersatzansprüche der Vertragspartner untereinander sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Bei Eintritt höherer Gewalt hat die betroffene Vertragspartei die andere Vertragspartei unverzüglich zu informieren.

§ 9 Service Level Agreement

Cloud-Dienste werden grundsätzlich 24 Stunden am Tag zur Verfügung gestellt mit Ausnahme erforderlicher Wartungsarbeiten und/oder sonstiger Ausfallzeiten. Das Nähere wird im [Service Level Agreement](#) geregelt.

§ 10 Gewährleistung

1. RED gewährleistet die Funktions- und Betriebsbereitschaft von Cloud-Diensten und der damit zusammenhängenden Leistungsangebote nach Maßgabe dieser AGB. Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Regelungen zur Gewährleistung.

2. Für Mängel des zur Verfügung gestellten Cloud-Dienstes haftet RED nach den Gewährleistungsregeln des Mietrechts (§§ 536 ff. BGB), jedoch mit der Maßgabe, dass eine Schadensersatzpflicht entgegen § 536a Abs. 1 BGB nur im Falle eines Verschuldens nach den Maßgaben in § 11 dieser AGB besteht.

3. Ein Mangel liegt vor, wenn der Cloud-Dienst bei vertragsgemäßer Nutzung die in der Funktionalitätsbeschreibung enthaltenen Leistungen nicht erbringt und sich dies auf die Eignung zur vertraglich vereinbarten Verwendung wesentlich auswirkt.

4. Gewährleistungsansprüche des Kunden bestehen nicht

a. bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit des Cloud-Dienstes,

b. bei Mängeln, die durch Nichteinhaltung von den für den Cloud-Dienst vorgesehenen Nutzungsbedingungen verursacht werden,

c. bei einer Fehlbedienung durch den Kunden,

d. im Falle des Einsatzes von Hardware, Software oder sonstigen Geräteausstattungen, die für die Nutzung des Cloud-Dienstes nicht geeignet sind,

e. wenn der Kunde einen Mangel nicht unverzüglich anzeigt und RED infolge der Unterlassung der unverzüglichen Mangelanzeige keine Abhilfe schaffen konnte, oder

f. wenn der Kunde den Mangel bei Vertragsschluss kennt und sich seine Rechte nicht vorbehalten hat.

5. Soweit ein Mangel vom Kunden angezeigt wurde und die Gewährleistungsansprüche des Kunden nicht ausgeschlossen sind, ist RED verpflichtet, den Mangel innerhalb einer angemessenen Frist – durch Maßnahmen nach eigener Wahl – zu beseitigen. Der Kunde gibt RED in angemessenem Umfang Zeit und Gelegenheit zur Durchführung der Mangelbeseitigung. Den Mitarbeitern und Beauftragten von RED wird zu diesem Zwecke freier Zugang zu den Systemen des Kunden gewährt, soweit dies erforderlich ist.

6. Der Kunde ist bei Unmöglichkeit oder Fehlschlagen der Mangelbeseitigung, schuldhafter oder unzumutbarer Verzögerung oder ernsthafter und endgültiger Verweigerung der Mangelbeseitigung durch RED oder sonstiger Unzumutbarkeit der Mangelbeseitigung für den Kunden insbesondere berechtigt, das geschuldete Entgelt entsprechend dem Ausmaß der Beeinträchtigung herabzusetzen (Minderung). Der Nutzer ist nicht dazu berechtigt, einen Minderungsanspruch dadurch geltend zu machen, dass er den Minderungsbetrag von dem laufend zu zahlenden Entgelt eigenständig abzieht; der bereicherungsrechtliche Anspruch des Nutzers, den zu viel gezahlten Teil des Entgelts zurückzufordern, bleibt hiervon unberührt.

7. Soweit es sich bei den mit der Nutzung von Cloud-Diensten zusammenhängenden Leistungsangeboten um reine Dienstleistungen handelt (z. B. Supportdienstleistungen), haftet RED für Mängel dieser Dienstleistungen nach den Regeln des Dienstvertragsrechts (§§ 611 ff. BGB).

8. In Bezug auf gelieferte Hardware kann RED in erster Linie durch Nacherfüllung Gewähr leisten, und zwar nach ihrer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Die Dringlichkeit der Fehlerbehebung richtet sich nach dem Grad der Betriebsbehinderung. Erweist sich eine Fehlerbeseitigung als nicht möglich, wird RED eine Auswechlösung aufzeigen. Soweit diese für den Kunden nicht unzumutbar ist, gilt diese Auswechlösung als Nacherfüllung. Zur Beseitigung unerheblicher Mängel ist RED ebenfalls verpflichtet; weitergehende Rechte, insbesondere auf Schadensersatz, Kündigung und Rücktritt, sind bei dem Vorliegen unerheblicher Mängel ausgeschlossen.

9. In allen Gewährleistungsfällen nach Maßgabe dieses § 10 beträgt die Gewährleistungsfrist zwölf (12) Monate. Für den Fall, dass RED einen Mangel arglistig verschweigt oder eine Garantie für die Beschaffenheit einer Sache oder eines Werkes übernommen hat, gilt die jeweilige gesetzliche Gewährleistungsfrist.

§ 11 Haftung

1. Die Parteien haften einander unbeschränkt:

- a. bei Arglist, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit;
- b. im Rahmen einer von ihnen ausdrücklich übernommenen Garantie;
- c. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
- d. für die Verletzung einer wesentlichen vertraglichen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Parteien regelmäßig vertrauen und vertrauen dürfen ("Kardinalpflicht"), jedoch begrenzt auf den bei Eintritt des Vertragsschlusses vernünftigerweise zu erwartenden Schaden;
- e. nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.

2. Im Übrigen ist eine Haftung der Parteien ausgeschlossen.

3. Die vorstehenden Haftungsregeln gelten entsprechend für das Verhalten von und Ansprüchen gegen Mitarbeiter, gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Parteien.

4. Unabhängig vom Rechtsgrund beträgt die Verjährungsfrist aller Schadenersatzansprüche gegen RED ein (1) Jahr ab dem gesetzlichen Beginn der Verjährung. Dies gilt nicht, soweit diese Ansprüche entstanden sind aufgrund von Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus der Verletzung von Kardinalpflichten entstanden sind oder aufgrund von Schäden, die RED, ein gesetzlicher Vertreter oder einer der Erfüllungsgehilfen der RED vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz unterliegen der gesetzlichen Verjährung.

5. RED gewährleistet dem Kunden, dass zur Verfügung gestellte Software keine Rechte Dritter verletzt.

§ 12 Geheimhaltung, Datenschutz

1. Jede Partei wird alle ihr von der anderen Partei zur Kenntnis gebrachten und als vertraulich gekennzeichneten Informationen vertraulich behandeln, sie

nur zur Erreichung des Vertragszwecks verwenden und sie Dritten nur zu diesem Zweck sowie folgend genannten Umfang zugänglich machen.

2. Die Geheimhaltungsvereinbarung gilt nicht, soweit

- a. diese Informationen der empfangenden Partei nachweislich bereits vorher bekannt waren oder allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies die empfangende Partei zu vertreten hat, oder
- b. die Informationen der empfangenden Partei von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt werden oder
- c. diese Informationen von der empfangenden Partei nachweislich unabhängig entwickelt sind oder
- d. aufgrund einer bindenden behördlichen oder richterlichen Anordnung oder eines Gesetzes zu offenbaren sind.
- e. diese Informationen gegenüber Personen offenbart werden, die der Berufsverschwiegenheit unterliegen.

3. Mündlich übermittelte vertrauliche Informationen sind vor der Mitteilung als solche zu bezeichnen und in einer entsprechend zu kennzeichnenden Unterlage unter Angabe des Mitteilungsorts und -datums sowie der Namen der Beteiligten zusammenzufassen und der anderen Partei innerhalb von zwei Wochen nach der mündlichen Mitteilung zuzuleiten. Einwände der anderen Partei hiergegen sind unverzüglich schriftlich geltend zu machen.

4. Jede Partei pflegt bei der Geheimhaltung der ihm von der anderen Partei überlassenen vertraulichen Unterlagen, Informationen und Muster die gleiche Sorgfalt wie hinsichtlich seiner eigenen Unterlagen, Informationen und Muster von ähnlicher Bedeutung. Die Parteien stehen einander dafür ein, dass ihre Mitarbeiter und ihre externen Berater zu entsprechender Geheimhaltung verpflichtet werden, soweit dies noch nicht der Fall ist. Soweit externe Berater einer Partei einer gesetzlichen oder standesrechtlichen Pflicht zur Berufsverschwiegenheit unterliegen, brauchen sie nicht gesondert verpflichtet zu werden.

5. Alle vertraulichen Unterlagen, Informationen und Muster bleiben Eigentum der mitteilenden Partei und sind dieser einschließlich sämtlicher Kopien davon auf schriftliche Anforderung unverzüglich zurückzugeben oder, wenn gewünscht, zu vernichten.

6. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt für die Laufzeit dieses Vertrages sowie drei (3) Jahre über das Ende hinaus.

7. RED gewährleistet, dass seine mit der Leistungserbringung beauftragten Mitarbeiter und Subunternehmer über die Wahrung des Datengeheimnisses aufgeklärt und zu dessen Einhaltung verpflichtet werden. Außerdem verpflichtet sich RED, dafür Sorge zu tragen, dass etwaige Berufsgeheimnisse i. S. v. § 203 StGB geheim gehalten werden.

8. RED ist nur befugt, die ihm im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses anvertrauten personenbezogenen Daten im Rahmen seiner Tätigkeit zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages erforderlich ist.

9. Sollten im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages personenbezogene Daten erhoben werden, so stellen die Parteien sicher, dass dabei datenschutzrechtliche Bestimmungen beachtet werden. Sofern erforderlich, werden die Parteien gemäß den Vorgaben von Art. 28 DSGVO eine Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung für [Software-as-a-Service](#) oder [IT-as-a-Service](#) schließen.

§ 13 Vertragslaufzeit, Kündigung

1. Alle Verträge mit RED haben, wenn nicht anders angegeben (siehe § 13.2) oder vereinbart, eine unbegrenzte Laufzeit mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Quartalsende. Die Laufzeit beginnt mit erstmaliger Registrierung bzw. Installation. Eine Kündigung des Vertrages ist erst nach Laufzeitbeginn möglich.

2. Die Mindestlaufzeit der Verträge zu den Produkten RED telematik, RED telematik safe und RED protect beträgt ein Jahr. Wenn der Vertrag nicht von einer der beiden Parteien drei Monate vor Ablauf des entsprechenden Jahres gekündigt wird, verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr.

3. Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund sowie das Kündigungsrecht nach § 4, Abs. 2 bleibt unberührt.

4. RED ist zur außerordentlichen Kündigung mit sofortiger Wirkung insbesondere dann berechtigt, wenn der Kunde trotz Mahnung nach Fälligkeit mit seinen Zahlungsverpflichtungen mit mehr als zehn Tagen in Rückstand gerät.

5. Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Textform.

6. Mit Beendigung dieses Vertrags wird RED sämtliche Kopien, Unterlagen oder Daten löschen bzw. vernichten und dem Kunden auf Anforderung die Löschung/Vernichtung schriftlich bestätigen. Dies gilt nicht für Schriftwechsel und für andere nach gesetzlichen Vorschriften aufzubewahrende Dokumente und Unterlagen oder zum Verbleib bei dem Vertragspartner bestimmte Unterlagen.

7. Jede Nutzung von Cloud-Diensten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist unzulässig

§ 14 Änderungen dieser AGB

1. RED behält sich vor, diese AGB jederzeit und ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft anzupassen, sofern die Änderungen unter Berücksichtigung der Interessen der Kunden zumutbar sind; dies ist insbesondere der Fall, wenn die Änderung für die Kunden ohne wesentliche rechtliche oder wirtschaftliche Nachteile ist.

2. Der Kunde wird vor einer Änderung dieser AGB mit angemessenem Vorlauf von mindestens einem (1) Monat vor dem beabsichtigten Inkrafttreten informiert. Sollte der Kunde mit einer der beabsichtigten Änderungen nicht einverstanden sein, hat der Kunde das Recht, der Änderung innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung zu widersprechen. Wenn der Kunde fristgerecht widerspricht, ist RED berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendermonats zu kündigen.

§ 15 Sonstiges

1. Sofern keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen werden, gilt als Erfüllungsort München, Deutschland.

2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen. Gerichtsstand für alle Ansprüche aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist München.

3. Dieser Vertrag mit seinen Anlagen ist abschließend. Nebenabsprachen wurden nicht getroffen. Alle Änderungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen bedürfen der Textform.

4. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien sind jedoch verpflichtet, die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine gültige bzw. durchführbare Regelung zu ersetzen, die dem beabsichtigten Zweck der ursprünglichen vereinbarten Klausel am nächsten kommt. Gleiches gilt, wenn bei Durchführung des Vertrages eine Regelungslücke offenbar wird.